

**Artikel 1 – Allgemeines**

- §1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- **Tego System:** ist die Tego System GmbH, eingetragene Adresse Sestewitzer Straße 2 in 04463 Großpösna
  - **Kunde:** ist die Vertragspartei von Tego System bzw. der Adressat des Angebotes von Tego System
  - **Produkte:** sind alle Produkte und Nebenprodukte, die von Tego System hergestellt, angeboten und verkauft werden, einschließlich aller Kombinationen von Produkten und Leistungen
- §2 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Vereinbarungen von Tego System, soweit nicht schriftlich davon abgewichen wird. Der Kunde akzeptiert die Geltung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen durch einfache Bestellung, unabhängig davon, ob die eigenen Geschäftsbedingungen des Kunden anders lauten würden. Der Geltung von Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- §3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie von Tego System ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- §4 Spezifische Bedingungen und Vereinbarungen, in denen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt wurden, haben vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
- §5 Diese Allgemeinen Geschäfts – und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte und die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen durch Tego System.
- §6 Diese Allgemeinen Geschäfts – und Lieferbedingungen gelten gegenüber: einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und Juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**Artikel 2 – Angebote, Vertragsschluss, Abweichungen**

- §1 Alle Angebote sind freibleibend und gelten, soweit nichts anderes vereinbart, ist für maximal 14 Tage ab Ausstellungsdatum.
- §2 Der Vertrag kommt durch den Versand der Auftragsbestätigung durch Tego System zustande. Wird die Auftragsbestätigung aus irgendeinem Grund nicht versandt, wird das Inkrafttreten des Vertrages durch dessen Ausführung durch Tego-System bestätigt. Das Datum der Absendung der o.g. Auftragsbestätigung bzw. des Beginns der Vertragsdurchführung durch Tego System ist das Datum des Inkrafttretens des Vertrages.
- §3 Alle Vereinbarungen zwischen Tego-System und dem Kunden sind schriftlich in der Bestellung oder Auftragsbestätigung niedergelegt.
- §4 Alle Angaben zu Produkten sowie Zusammensetzung, Farbe, Gewicht und dergleichen, die nicht in schriftlichen Spezifikationen von Tego-System festgelegt sind, sind lediglich Richtwerte und daher für Tego-System nicht verbindlich. Gleiches gilt für gezeigte oder gelieferte Muster.

- §5 Sofern und soweit Spezifikationen für Produkte von Tego-System vorgegeben wurden, erfolgt die Lieferung nach diesen Spezifikationen. In allen anderen Fällen ergeben sich aus Abweichungen von gelieferten oder gezeigten Modellen und Mustern keine Ansprüche auf Ersatz, Schadenersatz oder andere Forderungen.

**Artikel 3 – Lieferbedingungen**

- §1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, basieren alle Preise auf der Lieferung »ab Werk« oder »ab Lager«, gültig am Liefertag. Es gelten die Vorschriften über den Versandverkauf gemäß § 447 BGB, und zwar auch dann, wenn die Versendung mit Transportmitteln der Tego System oder von deren Mitarbeitern vorgenommen wird. Wenn und soweit der Kunde Tego-System auffordert, den Transport der Produkte zu organisieren, zum Beispiel bei Notfalllieferungen, werden alle entsprechenden Kosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- §2 Alle von Tego System angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und sonstiger staatlicher Abgaben auf den Verkauf und die Lieferung von Produkten. Die Preise verstehen sich inklusive handelsüblichem Verpackungsmaterial ohne Entsorgungskosten. Wird auf Wunsch des Kunden spezifisches Verpackungsmaterial verwendet, werden alle entsprechenden Mehrkosten dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten des Transportes wie Fracht, Verladung, Transportversicherung gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von Tego System verlässt. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen reisen auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn Tego System die Transportkosten trägt.
- §3 Erhöhen sich nach Inkrafttreten des Vertrages ein oder mehrere Preisfaktoren, auch wenn dies auf vorhersehbare Umstände zurückzuführen ist, so ist Tego System berechtigt, die Preise unter Berücksichtigung etwaiger geltender Gesetze oder staatlicher Vorschriften entsprechend anzupassen.

**Artikel 4 – Lieferung, Lieferzeit, Teillieferungen**

- §1 Die Produkte werden in angemessener Verpackung geliefert, wobei die Art und Weise des Transportes zum Bestimmungsort berücksichtigt wird. Die Produkte gelten als geliefert, wenn sie dem Kunden im Werk oder Lager von Tego System zur Verfügung gestellt werden.
- §2 Liefertermine sind kalendermäßig festzulegen. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages oder mit der Erfüllung aller für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erforderlichen Formalitäten durch Tego System. Tego System wird sich nach besten Kräften bemühen, die angegebenen Liefertermine einzuhalten, diese sind jedoch für Tego System nicht verbindlich. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Kunden nicht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder Schadenersatz zu fordern, es sei denn, Tego System trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Gleiches gilt dann, wenn der Kunde nicht alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie zum Beispiel Beibringen der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die

Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit Tego System die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einhaltung der Lieferfrist steht zudem unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Tego System so bald als möglich mit.

- §3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Lieferfrist die Ware das Lager Sestewitzer Straße 2 in 04463 Großpösna (oder das Lager eines von TEGO System beauftragten Zulieferers) verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- §4 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- §5 Tego System ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Im Falle einer Teillieferung hat der Kunde die entsprechende Rechnung wie ein Einzelgeschäft zu bezahlen.

#### **Artikel 5 – Eigentumsvorbehalt**

- §1 Die Tego System behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- §2 Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde außer im normalen Geschäftsbetrieb und ohne schriftliche Genehmigung von Tego System nicht berechtigt, die Produkte zu veräußern, zu belasten, zu verpfänden oder in sonstiger Weise in die Verfügungsgewalt Dritter zu bringen. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Tego System auf.
- §3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden erlangt Tego System das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Sachgesamtheit. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des § 1.
- §4 Der Kunde erklärt bereits jetzt sein Einverständnis, dass die von Tego System mit der Abtretung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zwecke das Grundstück bzw. das Gebäude auf oder in dem sich die Gegenstände befinden, betreten oder befahren können, um die Vorbehaltsware zu sich zu nehmen.
- §5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die Tego System vom Vertrag zurückzutreten und die sonstige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- §6 Die Tego System ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

#### **Artikel 6 – Zahlung, Inkasso**

- §1 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Zahlungen ohne Abzug, Skonto oder Gegenverrechnung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung auf ein von Tego System angegebenes Bankkonto zu leisten. Für Teillieferungen werden Teilrechnungen gestellt. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen gesondert. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug.

- §2 Zahlungen des Kunden werden zunächst für die Begleichung fälliger Zinsen und Kosten und dann für die Begleichung der am längsten fälligen Rechnungen verwendet, auch wenn der Kunde erklärt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung beziehe.
- §3 Vor und während der Vertragsdurchführung ist Tego System berechtigt, wenn aus wichtigen Gründen davon ausgegangen werden kann, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Tego System nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, zusätzliche Zahlungsbedingungen festzulegen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verschieben.
- §4 Bei einem Auftragswert unter 100,00 € behält sich die Tego System vor, einen Kostenanteil von 42,00 € für Bearbeitung zu verrechnen.
- §5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **Artikel 7 – Eingangskontrolle, Reklamationen, einzelne Produkte**

- §1 Bei der Lieferung der Produkte führt der Kunde eine Eingangskontrolle durch. Wird eine Mengendifferenz zwischen den bestellten und gelieferten Produkten oder ein Schaden festgestellt, so hat der Kunde beim Spediteur Vorbehalte geltend zu machen, ohne die ein Anspruch gegenüber Tego System erlischt und der Kunde hat Tego System unverzüglich über die Ergebnisse zu informieren.
- §2 Reklamationen, die sich auf direkt sichtbare Mängel an den Produkten beziehen, sowie Reklamationen, die durch oberflächliche Untersuchungen oder einfache Kontrolle festgestellt werden, sind Tego System innerhalb von 5 Werktagen zu melden, anderenfalls gelten die Produkte als vom Kunden akzeptiert. In diesem Fall haftet Tego System nicht für diesbezügliche Ansprüche.
- §3 Mängelansprüche, die nur durch eingehende Untersuchung, Prüfung oder dergleichen festgestellt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, aber auf jeden Fall innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten schriftlich bei Tego System geltend zu machen. Anderenfalls haftet Tego System nicht für diesbezügliche Ansprüche.
- §4 Reklamationen, die geringfügige Abweichungen in Größe, Gewicht, Farbe, Klarheit und Qualität der Produkte betreffen, die in der Branche als akzeptabel gelten oder technisch nicht zu vermeiden sind, werden nicht anerkannt.
- §5 Der Kunde hat jederzeit mindestens 90% der Produkte, für die eine Reklamation eingereicht wurde, zur Überprüfung bereit zu halten. Im Falle von Reklamationen darf eine Weiterverarbeitung und Weiterlieferung der betroffenen Produkte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Tego System erfolgen.
- §6 Wenn ein Gewährleistungsanspruch begründet erscheint, wird Tego System nach eigenem Ermessen die betreffenden Produkte zurücknehmen und auf eigene Kosten durch Produkte von geeigneter Qualität ersetzen oder dem Kunden den Rechnungswert der betreffenden Produkte gutschreiben. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Für den Fall der Nachbesserung erfolgt dies aus schließlich in dem Werk von Tego System oder in einem anderen von ihr bestimmten Werk. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die Tego System berechtigt, sie zu verweigern. Darüber hinaus kann Tego System die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde

seiner Zahlungsverpflichtung der Tego System gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der den mangelfreien Teil der Leistungen entspricht. Die Rückgabe der Produkte kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tego System erfolgen.

§7 Zur Vornahme aller Tego System notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit der Tego System die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls ist die Tego System von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

§8 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Tego System, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Die Tego System trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der etwaig erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschl. der Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Tego System eintritt.

§9 Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Tego System unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihr gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

§10 Die Feststellung eines Mangels in einem Teil der gelieferten Produkte berechtigt den Kunden nicht, alle gelieferten Produkte abzulehnen. Zahlungsverpflichtungen des Kunden werden nicht durch Ansprüche jeglicher Art aufgeschoben.

§11 Jede Gewährleistung erlischt, wenn der Mangel nach dem Ermessen von Tego System auf folgendes zurückzuführen ist:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte,
- natürliche Abnutzung,
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
- nicht ordnungsgemäße Wartung,
- ungeeignete Betriebsmittel,
- mangelhafte Bauarbeiten,
- ungeeigneter Baugrund,
- chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von der Tego System zu verantworten sind.

§12 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Tego System für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Tego System vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

## Artikel 8 – Haftung, Schadloshaltung

§1 Unbeschadet der Haftung von Tego System nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschränkt sich die Haftung von Tego System ausdrücklich auf die Erfüllung ihrer Gewährleistungsverpflichtungen oder der Gewährleistungsverpflichtungen von Lieferanten gegenüber Tego System. Jede Haftung, die sich aus direkten, indirekten oder Folgeschäden ergibt oder damit zusammenhängt, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§2 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden seitens der Tego System in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, vom Kunden nicht vertrags-

gemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen des Abschnittes 7 entsprechend. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie für Ansprüche aus Ersatz entgangenen Gewinns haftet die Tego System, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellten
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Tego System auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§3 Wenn und soweit die Tego System von einem zuständigen Gericht ungeachtet der Bestimmungen der vorherigen Absätze haftbar gemacht wird, ist die Haftung von Tego System, unabhängig auf welcher Grundlage, unter allen Umständen auf 500.000,00 € pro Fall oder Serie verwandter Fälle begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

§4 Der Kunde stellt Tego System von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei, für die Tego System nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftet. Artikel

## Artikel 9 – Allgemeines

§1 Die Tego System ist berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, das heißt auf alle Umstände, die die Durchführung des Vertrages stören und die nicht von Tego System zu vertreten sind. Höhere Gewalt umfasst u.a.: Streiks, Besetzung, Mangel an Material, Ausrüstung oder Dienstleistungen, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich sind, unvorhersehbare Lieferengpässe bei Lieferanten oder anderen Dritten, von denen Tego System abhängig ist, sowie alle anderen Angelegenheiten und Fakten, die außerhalb des Einflussbereiches von Tego System liegen.

§2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Tego System und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Tego System GmbH zuständige Gericht in Leipzig. Die Tego System ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

§3 Alle Ansprüche des Kunden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel an Bauwerks- oder Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

§4 Sollte eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.